

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Yes
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



*Keine Veröffentlichung*

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 127/83

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 78 100 641.6

Publikations-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 000 905

Bezeichnung der Erfindung:

Title of invention: Strassenfahrzeug mit zwei über ein Gelenk  
Titre de l'invention : verbundenen Fahrzeugteilen

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 6. April 1984

Anmelder/Patentinhaber:

Applicant/Proprietor of the patent: Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft  
Demandeur/Titulaire du brevet :

Stichwort / Headword / Référence : Strassenfahrzeug/Hamburger Hochbahn

EPÜ / EPC / CBE Artikel 54 (2)

"Neuheit, Offenbarungsgehalt einer bildlichen Darstellung"

#### Leitsatz / Headnote / Sommaire

Es kann sich der Fall ergeben, daß bei der normalerweise von einem Durchschnittsfachmann zu erwartenden Intensität des Studiums einer bildlichen Darstellung das Ergebnis nicht derart eindeutig ist, daß von einer die Neuheit vorwegnehmenden Offenbarung gesprochen werden kann. Läßt sich dann Eindeutigkeit nur dadurch gewinnen, daß eine bestimmte Stelle mit einem Hilfsmittel, wie Vergrößerungsglas od. dgl. untersucht wird, dann muß zur Anwendung dieses Hilfsmittels eine ausreichende Veranlassung gegeben sein, etwa eine Andeutung im begleitenden Text oder ein Wissen des Fachmannes darum, daß ein bestimmtes Problem vorliegt, dessen Lösung in der bildlichen Darstellung gefunden werden könnte.



Aktenzeichen: T 127 / 83

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1

vom 6. April 1984

**Beschwerdeführerin**

und Einsprechende:

M.A.N. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg  
Aktiengesellschaft  
Dachauer Str. 667  
Postfach 50 06 20  
D-8000 München 50

**Vertreter:**

Beschwerdegegnerin  
und Patentinhaberin:

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft  
Steinstr. 20  
D-2000 Hamburg 1

Vertreter:

Glawe, Delfs, Moll & Partner, Postfach 260162,  
Liebherrstr. 20, D-8000 München 26

**Angefochtene Entscheidung:**

Einspruchs-  
Entscheidung der Prüfungsabteilung  
Patentamts vom 3.6.83  
päische Patentanmeldung Nr. 0 000 905  
kels 87 (1) EPU widerrufen worden ist.

des Europäischen  
das  
, mit der die euro-  
aufgrund des Arti-

102

**Zusammensetzung der Kammer:**

Vorsitzender: G. Anderson

Mitglied: M. Prélot

Mitglied: K. Schügerl

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die europäische Patentanmeldung 78 100 641.6 ist das europäische Patent 0 000 905 erteilt worden. Die Patentansprüche dieses Patentos umfassen einen unabhängigen und zwei abhängige Ansprüche. Der unabhängige Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Straßenfahrzeug mit zwei Fahrzeugteilen, die über ein Gelenk miteinander verbunden sind, das mit Dämpfungs- und/oder Blockiereinrichtungen versehen ist, die beiderseits des Gelenks je ein Paar von Stützarmen umfassen, deren Enden bei Knickung des Gelenks in einem Richtungssinn mit Anschlagflächen gegeneinander gespannt sind, dadurch gekennzeichnet, daß die zusammenwirkenden Anschlagflächen (12, 13) der Stützarme (6, 7) mit ineinandergreifenden, eine seitliche Relativbewegung verhindernden Erhöhungen (16) und Vertiefungen (17) versehen sind."

- II. Gegen dieses Patent hat die Firma MAN Maschinenfabrik Einspruch eingelegt. Sie begründet den beantragten Widerruf des Patentos in vollem Umfang im Hinblick auf die neuheitsschädliche Vorwegnahme durch die Druckschrift "lastauto omnibus", 54. Jahrgang, Juli 1977, Nummer 7, Seiten 60 bis 62.
- III. Nach Prüfung des Einspruchs hat sich die Einspruchsabteilung dieser Auffassung angeschlossen. Sie hat demnach das Patent durch Entscheidung vom 3. Juni 1983 im Grunde der Art. 52 (1) und 54 EPÜ widerrufen.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 20. Juli 1983 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Widerrufs das Patent im vollen Umfange aufrechtzuerhalten.

Als Begründung wird angeführt, daß die knappen Andeutungen der Entgegenhaltung für den Durchschnittsfachmann nicht ausreichen, um zum Patentgegenstand zu gelangen.

- V. Gegen diese Auffassung wendet sich die Einsprechende und Beschwerdegegnerin in ihrer Erwiderung und beantragt Zurückweisung der Beschwerde und Bestätigung des erstinstanzlichen Beschlusses.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die Tatsache der Veröffentlichung der von der Einsprechenden angezogenen Druckschrift vor dem Prioritätszeitpunkt des europäischen Patentos steht außer Streit.
3. Der Text des angezogenen Dokumentes beschreibt ein Straßenfahrzeug mit zwei Fahrzeugteilen, die über ein Gelenk miteinander verbunden sind, das mit Dämpfungs- und Blockiereinrichtungen versehen ist. Hierbei kommen Hydraulikzylinder und Stützarme rechts und links vom Drehkranz zum Einsatz, zu dem Zweck, Schlingerbewegungen des Fahrzeugs zu vermeiden (Seite 62, zweite Spalte). Insoweit entspricht der im Dokument beschriebene Gegenstand vollständig dem in der Beschreibungseinleitung (Spalte 1, Zeile 1) des angefochtenen Patentos angegebenen allgemeinen Stand der Technik. In bezug auf das Zusammenwirken der Stützarme enthält der Text des Aufsatzes keinerlei Angaben oder auch nur Andeutungen.
4. Bezüglich der bildlichen Darstellungen ist zunächst festzustellen, daß im Prinzip eine Offenbarung in einer Zeichnung oder Abbildung allein, also ohne Unterstützung durch einen

begleitenden Text, durchaus möglich ist. Allerdings muß dann von der bildlichen Darstellung gefordert werden, daß sie bei Betrachtung durch den Durchschnittsfachmann ihm den fraglichen Gegenstand eindeutig und jeden Zweifel ausschließend vermittelt. Es ist also nicht nur der Grad der Deutlichkeit der bildlichen Darstellung zu beurteilen, sondern auch der Wissensstand und die Vorgangsweise des Fachmannes beim Studium einer Abbildung.

5. Der Fachmann nun, der ohne Kenntnis des der Erfindung zugrunde liegenden Problems (siehe auch die Abschnitte 3 und 7) an die Abbildungen herangeht, wird zunächst aus dem Phantombild der Gelenkverbindung (unten rechts auf Seite 61) eine nähere Erläuterung der Angaben "Hydraulikzylinder und Stützarme links und rechts vom Drehkranz" im Beschreibungstext des Aufsatzes erhalten: Die Stützarme sind paarweise angeordnet, sie berühren sich mit ihren Enden, wobei diese Berührung bei starker Knickung an einer Seite des Drehgelenks aufgehoben wird. Wie die zusammenwirkenden Enden der Stützarme ausgebildet sind, lehrt dieses Bild nicht, es zeigt sogar weniger als dasjenige, was im Patent als Stand der Technik vorausgesetzt wird (konvexe, gegeneinander gewölbte Anschlagplatten, Spalte 1, Zeile 12).
  
6. Bei der Darstellung links unten ist nicht zu bestreiten, daß bei Zuhilfenahme eines Vergrößerungsglases die Ausbildung der zusammenwirkenden Enden mit einer Verzahnung zu entnehmen ist, insbesondere bei dem links dargestellten Gelenkhebel-paar. Die Fotografie ist weniger klar: auf der rechten Seite ist das mit dem einen Stützarm zusammenwirkende Element nicht zu sehen; dies ist zwar links durchaus der Fall, es ist aber schwer, selbst bei Kenntnis des Anmeldungsgegenstandes, die aus hellen und dunklen Flecken bestehende Konfiguration zu deuten. Man erwartet eine symmetrische Ausbildung der beiden

zusammenwirkenden Elemente; doch gerade dies ist aus der Darstellung nicht mit Sicherheit abzuleiten. Auch eine Lupe bringt wegen des groben Rasters keine Hilfe.

7. Bei normaler Betrachtung mit dem unbewaffneten Auge und bei der normalerweise vom Durchschnittsfachmann zu erwartenden Intensität des Studiums der Veröffentlichung ist das Ergebnis nicht eindeutig und zweifelsfrei. Zwar wird man erwarten können, daß der Fachmann sich der üblichen Hilfsmittel, wie Vergrößerung der Abbildung oder Vergrößerungsglas bedient, doch muß eine ausreichende Veranlassung vorliegen, sich dieser Hilfsmittel zu bedienen, etwa eine Andeutung im begleitenden Text oder das Wissen darum, daß ein bestimmtes Problem vorliegt. Das erste ist nicht der Fall, das zweite ist nicht behauptet bzw. nachgewiesen worden. Es ist daher davon auszugehen, daß das in der Patentbeschreibung, Sp. 1, Z. 21 angegebene Problem der Erfindung, nämlich zu erreichen, daß die Dämpfungseinrichtung ruckfrei arbeitet, neu und somit dem die Entgeghaltung studierenden Fachmann unbekannt ist.

Mangels einer entsprechenden Veranlassung wäre es daher unangemessen, vom Durchschnittsfachmann zu fordern, die bildnerischen Darstellungen gleichsam Punkt für Punkt mit einer Lupe abzutasten, um aller nur irgendwie erkennbaren Details habhaft zu werden.

8. Die Veröffentlichung in "lastauto omnibus" bietet demnach dem Fachmann keine eindeutige und klare Offenbarung. Der Gegenstand des Anspruches 1 ist daher neu (Artikel 54 (1) EPÜ). Da unter der Voraussetzung der Neuheit der erfinderische Schritt (Artikel 56 EPÜ) unbestritten ist, war der Widerruf des Patentes nicht begründet.
9. Es wurde kein Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr nach Regel 67 EPÜ gestellt. Die Lage des Falles würde eine Rückzahlung auch nicht rechtfertigen.

Entscheidungsformel

Der Beschwerde der Patentinhaberin wird stattgegeben, die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes vom 3. Juni 1983 wird aufgehoben und das europäische Patent Nr. 0 000 905 unverändert aufrechterhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:

gez. J. Rückerl

Der Vorsitzende:

gez. G. Andersson